

hinziehenden Probleme bei Kasierung und Abrechnung der Mitglieds- und Versicherungsbeiträge erwägen die Unteren Jagdbehörden, generell künftig nur noch Dreijahres-Jagdscheine auszuge-

ben, wenn neben dem Nachweis des gezahlten Versicherungsbeitrages (Versicherungsschein) gleichzeitig eine Bestätigung über den für den Versicherungszeitraum gezahlten Mitgliedsbeitrag

für den LJVT vorgelegt werden kann. Dies ist auch im Interesse des Versicherungsschutzes für den einzelnen Jäger recht und billig! Es ist bedauerlich, dass bei der überwiegenden Zahl posi-

tiver Erfahrungen in Fragen der Beitragskassierung durch Schlamperie und Versäumnisse Einzelner wieder ein negatives Licht auf die Jägerschaft insgesamt fällt ...

F.H.

Rechtsecke

§ Zahlung von Wildschaden

trotz falschem Bescheid und zahlreicher Rechtsfehler durch die Gemeinde ist nicht mehr zu korrigieren, wenn Notfrist versäumt wurde

I.

Nachfolgendes zeigt, dass einem Jagdausübungsberechtigten nicht unerhebliche finanzielle Schäden entstehen können, selbst wenn diesem gegenüber durch die Gemeinde ein falscher Vorbescheid übermittelt wurde. Wird dann die entsprechende Notfrist zur Klage gegenüber den Geschädigten versäumt und selbst nach Verstreichen der Frist eine Klageerweiterung gegenüber dem Geschädigten noch ein Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht, um den Jagdausübungsberechtigten vor dem finanziellen Schaden bewahren, den er dann offensichtlich zu Unrecht zahlen muss. So hilft dies alles nichts und es verbleibt stets bei dem „falschen“ Vorbescheid. So erging es einem Jagdausübungsberechtigten im Fränkischen, was nachfolgend kurz geschildert werden soll.

II.

Mit entsprechender Kündigung war für das Jagdjahr der Jagdausübungsberechtigte als Pächter ausgeschieden. Er hatte überhaupt keine Kenntnis davon, dass bereits im März des zu Ende gegangenen Jagdjahres der Grundstückseigentümer zur Gemeinde kam und entsprechenden Wildschaden geltend machte. Von rechtlicher Bedeutung dabei ist, dass dieser Grundstückseigentümer eigentlich überhaupt nicht der Geschädigte war. Er hatte einem anderen seine Fläche verpachtet, machte aber Wildschaden geltend, was sich im weiteren Verlauf der Handlung herausstellte.

Der betroffene Jagdausübungsberechtigte erfuhr weder etwas von der Anzeige des Wildschadens noch von einem Ortstermin noch von einem entsprechenden Protokoll eines Sachverständigen, den der sogenannte Geschädigte selbst bestimmt hatte, und wurde letztlich erstmals mit dem Vorbescheid der Gemeinde über den an den Geschädigten zu zahlenden Betrag von dem gesamten Sachverhalt berührt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat dann – ohne rechtlichen Beistand und ohne rechtliche Beratung – selbst entgegen der Rechtsbelehrung im Bescheid fälschlicherweise nicht den im Bescheid begünstigten Geschädigten, sondern die Gemeinde beim zuständigen Amtsgericht in Coburg verklagt. Erst nachdem das Gericht den Kläger darauf hinwies, dass er die falsche Partei mit Hinweis auf die Rechtsbelehrung im Bescheid verklagt habe, suchte dieser einen anwaltlichen Beistand auf. Es wurde dann versucht, im Rahmen einer Klageerweiterung den Grundstückseigentümer und somit die richtige Partei im Rahmen einer Klageerweiterung in den laufenden Prozess noch einzubeziehen.

Das erkennende erstinstanzliche Gericht hat dabei relativ schnell und eindeutig die Klage abgewiesen, mit der Begründung, dass zum einen die Gemeinde nach der Rechtsmittelbelehrung nicht passivlegitimiert sei und die Klageerweiterung gegen den richtigen Beklagten, den begünstigten Landwirt, sei deshalb ohne Erfolg, da die Klageerweiterung

nach Ablauf der Notfrist von 4 Wochen zur Klageerhebung erfolgt sei (Amtsgericht Coburg, Az. 12 C 174/10).

III.

Der Jagdausübungsberechtigte entschied dennoch in Rücksprache mit seinem anwaltlichen Vertreter, gegen das Urteil Berufung einzulegen, da sich der geschädigte Landwirt in erster Instanz im Rahmen der Klageerweiterung weder in der Frist zur Verteidigungsanzeige noch in der Frist zum Vorbringen auf den klägerischen Vortrag geäußert hatte und erst in der Monate später stattfindenden mündlichen Hauptverhandlung mündlich zu dem klägerischen Begehren vortrug.

Ebenso legte der Jagdausübungsberechtigte als Kläger in der Berufung nochmals dar, dass die Gemeinde so alles, was man denn falsch machen könne und was gegen die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Anerkennung und Regulierung von Wildschaden im Gesetz festgeschrieben ist, missachtet habe, was auch rechtlich begründet worden ist. Sei es die Missachtung von Fristen, die Nichtbeteiligung des Jagdausübungsberechtigten am Verfahren oder dass der Geschädigte selbst den Sachverständigen benannte und dieser alleinig das Protokoll geführt hat. Dies geschah aus Sicht des Klägers mit der Maßgabe, dass das Berufungsgericht, wie vorgetragen, den Vorbescheid nunmehr aufhebe, da er gegen geltendes Recht in elementarster Weise zu Unrecht gegen den Kläger ergangen war, war weit gefehlt. Das Berufungsgericht

entschied auch hier zugunsten des Geschädigten und bestätigte somit indirekt den völlig falschen und zu Unrecht ergangenen Vorbescheid mit der Maßgabe, dass der Kläger jeglichen Rechtsanspruch gegen den falschen Vorbescheid verloren habe, da er es versäumt habe, innerhalb der Klagefrist gegen den Geschädigten Klage beim zuständigen Amtsgericht zu erheben. Es sei dabei ohne rechtliche Bedeutung, ob dieser Bescheid falsch wäre oder nicht und ob die Gemeinde die aufgeführten formellen Fehler sämtlich begangen hat.

Das Gericht hat deshalb in einem Hinweisbeschluss den Kläger aufgefordert, die Berufung zurück zu nehmen, da unabhängig von dem möglicherweise fehlerhaften Vorbescheid es nicht darauf ankomme, weil einzig und allein die entsprechende Notfrist zur Klageeinreichung gegen den Geschädigten durch den Kläger schuldhaft versäumt worden sei. Daraufhin hat der Kläger aus Kostengründen die Berufung zurück genommen (Landgericht Coburg, Az.: 33 S 67/10).

IV.

Der Kläger und Jagdausübungsberechtigte hat zu diesem Zeitpunkt, wie man im Volksmund sagt, „die Welt nicht mehr verstanden“. Der falsche Geschädigte bekommt durch einen falschen Vorbescheid Schadenersatzansprüche rechtlich anerkannt, obwohl er nicht der Geschädigte ist und der Vorbescheid aus allen rechtlichen Gründen in der Form nie hätte ergehen dürfen.